Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 20 (1924)

Heft: 2-3

Artikel: Zwei Duellegeschichten im alten Bern (1776-78)

Autor: Türler, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-186271

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zwei Duellgeschichten im alten Bern (1776—78).

Von Prof. H. Türler, Bundesarchivar.



ie Regenten im alten Bern waren wie sorgsame Familienväter bestrebt, über das Wohl ihrer Untergebenen zu wachen und sie vor Exzessen zu behüten. Neben vielem anderen fanden sie es für nötig, Duelle zu verhindern, indem sie scharfe Ahndungen dafür androhten. Ein Verbot vom 24. April 1651 setzte für Duelle "in-

und ussert Landes" schwere Strafen an Ehre, Leib und Gut fest, die den Auslader oder Fordernden und den Aushargeladenen oder Geforderten, sowie den Cartelträger oder Ausladungszedlenträger, die Seconden oder Beisteher (Sekundanten) treffen sollten. Den im Duelle Getöteten selbst verfolgte die gestrenge Obrigkeit noch in unchristlicher Weise: "Derjenige, so in solchem vermessenen Kampfe sein Leben verlieren wurde, soll nicht zu den ehrlich Abgestorbenen im Kirch-Hooff, sondern gehörig verdienter massen an schmähliche Orth vergraben werden." Wer von einem bevorstehenden Duell Kenntnis hat und keine Anzeige macht, also der "Hähler", wird ebenfalls an Ehr, Leib und Gut bestraft. Diese Bestimmungen wurden in "das Grosse Mandat" aufgenommen, das zur Förderung von Zucht und Sitte jährlich im Mai von den Kanzeln verlesen wurde.

Ein Fall vom Jahre 1701 erregte peinliches Aufsehen. Am 10. Mai wurde Emanuel Thormann von Niklaus Lombach im Zweikampf getötet. Der Täter konnte sich außer Landes flüchten, wurde aber im förmlichen Landtagsverfahren an der Kreuzgasse als Totschläger auf 101 Jahre verbannt. Die Verwandten des Getöteten, die sich den Leichnam zur Beerdigung auf dem Kirchhof von Muri erbaten, erfuhren nur die Vergünstigung, daß sie ihn ohne Leichenbegängnis in ihren Gütern bestatten durften. Zugleich suchte die Obrigkeit gegen die Ursache der Duelle einzuwirken, "gegen das weltliche sogenannte point d'honneur, das leider so hoch gestiegen sei, daß dem irrigen Vermeinen nach Beleidigung nur mit Blut gerochen wer-

den könne". Genugtuung sei aber auch ohne Zweikampf zu erlangen.

Ein Duell, das im Sommer 1716 auf der Schanze zwischen Simon Albrecht Bondeli und Franz Müller ausgefochten wurde, kam am 26. Januar 1717 zur Ahndung. Die Strafe lautete auf Relegation, für den ersten auf drei Monate nach Lauterbrunnen und für den zweiten auf sechs Monate nach Gsteig bei Saanen, "in das bernische Siberien", wie der Registrator die Sache kurz bezeichnete. Obschon 1719 ein Duell zwischen Gabriel Frisching und Hieronymus Stürler, die sich auf dem Schoßhalden-Feldli schlagen wollten, durch "ehrliche Burger" verhindert wurde, verhängte der Große Rat, um bei den "zu allgemein gewordenen Contraventionen" ein Exempel zu statuieren, äußerst schwere Strafen: der erste wurde ein Jahr, der zweite ein halbes Jahr "droben incarceriert", d. h. wohl im obern Spital eingesperrt. Nur die Gesellschaft von Verwandten sollte ihnen erlaubt sein. Die Veranlassung waren "empfindliche" Reden bei Mahlzeiten, die zur Erlangung der Stadtschreiberei im Aeußern Stand gegeben wurden.

Für lange Zeit vernehmen wir nichts mehr vom Einschreiten gegen Duelle, sei es, daß für solche der Boden des bernischen Gebietes gemieden wurde, sei es, daß die Behörden ein Auge zudrückten. Zu Uebertretungen des Duellverbotes mußte sich notwendigerweise zuweilen Gelegenheit bieten. Dafür sorgte die große Zahl von Offizieren, die in fremden Diensten standen und oft im Urlaub zu Hause weilten, und die vielen ehemaligen Offiziere. Es war nicht zu vermeiden, daß der strenge ständische Begriff, der im Militärdienst alles beherrschte, gelegentlich auch in der Heimat betont wurde und als ultima ratio die Erledigung eines Ehrenhandels mit Waffen forderte.

In den 1770er Jahren traten wieder mehrere Bestrafungen ein, für die alle das 1717 gegebene Beispiel der Verweisung ins Berner Oberland befolgt wurde. Am 19. Januar 1773 wurden Landmajor Franz Willading, Recrueschreiber Carl Gross und Alexander v. Wattenwyl, Herr zu Mollens, wegen eines Zweikampfes bestraft, der erste mit 15 Monaten Verweisung in die Gemeinde St. Stefan, der zweite zu 4 Monaten Hausarrest und

6 Monaten Aufenthalt in Grindelwald und der dritte, der dem Kampfe beiwohnte, aber keine Anzeige erstattet hatte, zu sechsmonatlichem Hausarrest (Ratsmanual 316, 38). Vierzehn Tage später erhielten wegen eines Duells, dessen Veranlassung eine Lappalie gewesen war, Herr v. Wattenwyl von Montbenay 15 Monate Zwangsaufenthalt in Oesch und sein Gegner, Emanuel May von Romainmotier, der treffliche Verfasser der Histoire militaire des Suisses ..., sechs Monate in Eggiwil, während Frau v. Wattenwyl von Montbenay von dem dreimonatlichen Hausarrest mit Verbot des Empfanges von Besuch, den ihr die Kriminalkommission zugedacht hatte, verschont blieb.

1775 fanden drei Duelle folgende Sühne: Ludwig von Tavel von Villars, Offizier in Frankreich, welcher nichts revozieren wollte, wurde für zwölf Monate nach Lauterbrunnen verbannt, Carl Stürler, Offizier in Holland, für vier Monate nach Trubschachen und der französische Dragoneroffizier de la Live d'Epinay, der durch zweideutige Reden provoziert worden war, mußte für ein Jahr das Land meiden, während sein Gegner Bernhard Ludwig von Muralt, Offizier in Frankreich, für zwölf Monate nach Oesch verwiesen wurde. Rudolf Tillier und Bernhard Morell, die sich wie die andern auf Degen geschlagen hatten, büßten, der erste zwölf Monate in Saanen ab, der zweite sechs Monate in Grindelwald, während der Kartellträger Christoph Freudenreich mit vier Wochen Hausarrest davonkam.

Man sollte meinen, diese empfindlichen Strafen wären genügende Warnungen für andere gewesen, aber die zwei Fälle, unser eigentliches Thema, beweisen, daß Ehrbegriff und Standesvorurteil mächtiger waren als der Arm der Obrigkeit.

Im Laufe des Juli 1776 machte die Frau Landvögtin Stürler von Köniz, ihre Tochter und deren Gemahl Junker Ludwig Salomon v. Wattenwyl, 1) ehemaliger Offizier in holländischen

¹) L. S. v. W., geb. 1750, Sohn des Generals und Landvogtes Emanuel v. W. von Köniz, des Großen Rats 1785, Landvogt von Fraubrunnen 1788 bis 1794, 1775 in erster Ehe mit Elisabeth Stürler verheiratet, starb 1837 als Gutsbesitzer in Habstetten. S. Portraits bernois I, 35 — Joh. Rudolf Stürler, 1722 bis 1784, Offizier in der holländischen Schweizergarde bis 1756, des Großen Rates 1755, Gerichtsschreiber 1760 bis 1764, Landvogt in Köniz 1767 bis 1773, Kornherr 1784, erwarb 1765 von seinem Bruder Joh. Anton das Schloß Jegenstorf. Er war in erster Ehe mit Elisabeth Mutach, in zweiter mit Rosina Johanna v. Graffenried verheiratet.

Diensten, eine Kur im Bade Weißenburg. Zu gleicher Zeit befanden sich dort auch andere Damen und Herren der vornehmen Kreise von Bern, die alle die feinen Umgangsformen der guten französischen Gesellschaft pflegten. Französisch war natürlich die Konversationssprache, und das Spiel, speziell das Kartenspiel, mußte, der damaligen Sitte entsprechend, vor allem andern, für Unterhaltung und Zerstreuung sorgen. Gegen Ende der Kur der Frau Landvögtin langte, vom Gurnigelbad herkommend, auch Herr Georg Thormann, 2) genannt von St. Christophe, an, ein Mann von 29 Jahren, der Offizier in Frankreich gewesen war. Eines Tages belustigte sich die Gesellschaft vor dem Abendessen im Eßsaal mit Kartenspielen. An einer Partie Plaisant beteiligten sich außer Thormann der um drei Jahre jüngere v. Wattenwyl, Frau Mutach, die Jungfer Weiss von Mollens und ein Herr Im Hof. Es wurde nur um geringe Beträge gespielt, aber dabei hatte Herr Im Hof solches Mißgeschick, daß die Mitspielenden die Jungfer Weiss ersuchten, für ihn das Spiel zu übernehmen, um seine Lage zu verbessern. Bei der letzten "remise" spielten Frau Mutach, Jgfr. Weiss und Herr Thormann. Da riet Jkr. v. Wattenwyl der Jgfr. Weiss eine andere Karte auszuspielen, als sie eben im Begriffe war, herauszulegen. Obschon dadurch die Remise verloren ging und Frau Mutach und Thormann gewannen, äußerte der letztere zu v. Wattenwyl in bissigem Tone: "Vous devez savoir que je ne veux pas que l'on conseille", worauf dieser bemerkte, er wisse das wohl, aber hier handle es sich nur um ein geringfügiges Spiel zur Unterhaltung und nicht nach strengen Regeln. Uebrigens achte er nicht darauf, was Thormann wolle oder nicht wolle, auch in Zukunft nicht. Darauf fielen von Thormann die bösen Worte: "Nous nous verrons," die keine andere Auffassung als eine Herausforderung zuließen. Der Zwischenfall beunruhigte nicht wenig die Frau v. Wattenwyls, die im dritten Monat ihrer ersten Schwangerschaft stand, und Herr v. Gingins von Chevilly, 3) der einer andern Spielpartie im Saale an-

²) Alexander Georg Th., 1747 bis 1827, Herr zu St. Christophe (bernisch: St. Christofle; kleine Herrschaft bei Champvent und Mathod, Bezirk Yverdon), des Großen Rats 1785, Landvogt von Morsee (Morges) 1793 bis 1798, des Kleinen Rats 1803.

³) S. Portraits bernois I. 50.

gehörte, verbat sich den Lärm, sonst müsse er "das Holla" machen. Nach dem Essen verfügte man sich auf die Laube, um verschiedene Gesellschaftspiele zu machen. Als dort der Herr v. Wattenwyl mit seiner Frau auf- und abspazierte, redete ihn Thormann wieder an. "Junker v. Wattenwyl, Ihr wollt mir morgen mit andern Herren das Geleit geben," sagte er. Rücksicht auf seine leicht erregbare Frau reagierte v. Wattenwyl gar nicht. Als er aber später auf der Laube allein noch einige Gläser Wasser trank und Thormann wieder zu ihm trat, um über die Angelegenheit zu sprechen, erwiderte er, es handle sich nur um Spaß. Der Herr v. Chevilly hatte sich nämlich ins Mittel gelegt und dem heftigen Thormann erklärt, die Ehre der beiden Herren sei gar nicht berührt. v. Wattenwyl hatte darauf dem Vermittler versprochen, die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen. Thormann kehrte jedoch nochmals zurück und stieß vor der Zimmertüre seines Gegners Beschimpfungen gegen einen nahen Verwandten desselben aus. Wiederum aus Rücksicht auf die Frauen steckte v. Wattenwyl die Anrempelung ein. Am Morgen kehrte Thormann ins Gurnigelbad und bald nachher nach Hause zurück.

Nach acht Tagen reiste auch v. Wattenwyl mit seiner Frau und Schwiegermutter nach Bern ab. Dort erfuhren sie — sie wohnten im schönen Kirchbergerhofe an der Spitalgasse (Haus Rüfenacht), den der alt Landvogt Oberst Joh. Rud. Stürler von Köniz fünf Jahre vorher hatte erbauen lassen 4) — daß Thormann schon mehrmals hatte anfragen lassen, ob Herr v. Wattenwyl und die Damen gut angekommen seien und wann sie nach Jegenstorf, — das dortige Schloß war der Sommersitz des Obersten Stürler — zu verreisen gedächten. Bald nach ihrer Ankunft erfolgte wieder eine Anfrage, worauf Stürler zur Antwort gab, sie würden alle am nächsten Abend verreisen. erfuhr er von Frau und Tochter vom Benehmen Thormanns in Weißenburg und daß sie sich vor dessen Drohungen fürchteten. Am Montag morgen — es war der 5. August — fand die Eröffnung des Artillerie-Camps oder -Lagers statt, was natürlich das Interesse der halben Stadt und namentlich der Offiziere in

⁴⁾ S. Bürgerhaus XII.

Anspruch nahm. Aber Thormann hatte Eiligeres zu tun; mit der Mitteilung, er sei nach Solothurn verreist und werde dort drei Tage bleiben, schickte er den Knecht des Herrn Frisching zu Herrn v. Wattenwyl, der inzwischen dem Aufzuge der Artillerie beigewohnt hatte. v. Wattenwyl gab zur Antwort, er wisse nicht, ob ihm seine Geschäfte erlaubten, der Einladung Folge zu leisten. In Jegenstorf angekommen und die Unmöglichkeit einsehend, sich ohne Aufsehen von Hause zu entfernen, sandte er sofort durch einen Expressen die Meldung an Thormann nach Solothurn, er könne nicht kommen, werde aber in wenigen Tagen weitere Nachricht geben; übrigens sei er der Beleidigte, der Ort und Zeit des Zweikampfes zu bestimmen habe.

Am folgenden Mittwoch morgen besuchte v. Wattenwyl in Begleitung seines ehemaligen Regimentskameraden Fischer von Saanen wieder das Artilleriecamp, wo auch sein Gegner und dessen Freund, Herr Steiger vom Schwand, anwesend waren. Sogleich wurde er angesprochen, hier treffe man ihn, aber nach Solothurn sei er nicht gekommen. v. Wattenwyl berief sich auf seinen Brief, worauf Thormann ohne weiteres vor der Menge (auch vor Damen) die Beleidigung ausstieß, er halte ihn für einen "Jean foutu" (Hundsfott). v. Wattenwyl gab zurück, Thormann leiste den Beweis, daß ein Ehrenmann nicht sicher sei vor öffentlichen Schmähungen eines "Faquin" (verächtlichen Menschen). Steiger verbat sich diese Rückäußerung (wir würden sagen: die Retourkutsche). Der Auftritt wurde nachher von Thormann und Steiger in dem Sinne geschildert, daß v. Wattenwyl provoziert habe.

Jetzt war die Sache so brenzlich geworden und v. Wattenwyl war so schwer kompromittiert, daß es seine Ehre verlangte, sich möglichst bald vor die Klinge des Gegners zu stellen. Wie aber seine Frau zu Hause täuschen und sich ohne Argwohn zu erwecken entfernen? Er wandte sich an seinen Freund Fischer, nahm ihn mit sich nach Jegenstorf und verabredete mit ihm für den folgenden Morgen wieder einen Besuch im Artillerielager, wo neue interessante Manöver stattfinden würden. Schon um 5 Uhr früh fand sich v. Wattenwyl in Bern im Hause Thormanns ein und bestellte ihn zu einer Begegnung bei der Sensen-

brücke. Mit Fischer fuhr er nach dem Bestimmungsort, wo sie bald nachher von Thormann eingeholt wurden. Da v. Wattenwyl mit der Oertlichkeit nicht vertraut war, übernahm Thormann Sie kamen ganz nahe beim Gasthause an der Wohnung des freiburgischen Amtmannes vorbei und traten durch ein Türchen in eine anstoßende Wiese, wo Thormann den Degen zog. v. Wattenwyl protestierte dagegen, er schlage sich nicht vor den Augen der Leute, er wolle nicht verhaftet und nach Freiburg geführt werden, denn er müsse am Abend wieder zu Hause sein. Es sei besser, einen geeigneteren Platz zu suchen. In diesem Augenblick rief der Amtmann zum Fenster hinaus: Meine Herren, man schlägt sich hier nicht. Darauf gingen die beiden Duellanten etwa hundert Schritte weiter und fingen den Kampf neben der Straße an, obschon einige Bauern in der Nähe auf dem Felde arbeiteten und von einer andern Seite ein Mann hinzukam, der ebenfalls dem Kampfe zuschaute und mehrmals zurief, es sei jetzt genug. Beim Fechten kamen sich die beiden so nahe, daß Thormann den Degen des Gegners ergreifen konnte und diesen als besiegt erklärte. v. Wattenwyl aber ergriff seinerseits Thormanns Klinge und konnte die seinige wieder frei machen, so daß der Kampf weiter ging, bis Thormann gestand. er könne seinen Degen nicht mehr halten, er sei an der Hand verwundet. Beide kehrten zum Gasthause zurück, wo ihnen ein Bauer im Namen des Amtmannes den Arrest verkündigte. Durch Angabe der Namen konnte Thormann den Amtmann beruhigen, während v. Wattenwyl das Fuhrwerk bereitstellen Sie kehrten nach Neuenegg zurück und fanden dort im Gasthause Herrn Fischer von Saanen, der zurückgeblieben war. Hier vor diesem Zeugen gab Thormann die Erklärung ab, sein Gegner habe sich gut gehalten, er selber sei nun befriedigt, wenn es aber v. Wattenwyl nicht sei, so stehe er ihm nochmals im Bonnbad zur Verfügung, denn er werde bald wieder seinen Degen halten können. Ohne eine Antwort zu geben, reisten v. Wattenwyl und Fischer nach Bern, während Thormann in Neuenegg zurückblieb, wo bald sein jüngerer Bruder⁵) eintraf. Nachdem v. Wattenwyl sich im Hause seines Freundes gestärkt

⁵⁾ Rudolf Thormann, 1758 bis 1796, † als Landvogt von Landshut.

hatte, fanden sich bei ihnen Herr Steiger vom Schwand und der jüngere Thormann ein. Letzterer las ein von seinem Bruder geschriebenes Billett vor, in welchem die in Neuenegg gemachte Erklärung wiederholt und mit der Mitteilung ergänzt war, er erwarte die Antwort im Bonnbad. v. Wattenwyl entgegnete, er sei es müde, weiter zu "ferrailler", d. h. mit dem Degen herumzufuchteln, wenn er sich wieder schlage, so geschehe es nur auf Pistolen. Darauf kehrte er nach Jegenstorf zurück.

Bei dieser Schilderung des Duelles, die übrigens ganz auf der Darstellung v. Wattenwyls beruht, da Thormann später im Verhör jede Auskunft über das, was auf freiburgischem Boden vor sich gegangen war, verweigerte, muß auffallen, daß die beiden so ganz formlos, ohne Zuziehung von Sekundanten oder Zeugen kämpften. Wenn ferner Thormann so hartnäckig auf der raschen Erledigung des Streitfalles beharrte, so darf man nicht vergessen, daß dies eben vom "Comment", d. h. dem Ehrencodex der ehemaligen und der aktiven Offiziere so verlangt wurde. v. Wattenwyl, der freilich durch die Aengstlichkeit seiner Frau und seiner Schwiegermutter in eine Zwangslage versetzt war, hätte trotzdem etwas bessern Willen in der Erledigung der Sache beweisen können und hätte seinerseits dazu beitragen dürfen, die Angelegenheit als definitiv beigelegt zu erklären.

Vom Bonnbad weg reiste Thormann nach Graubünden, ohne Bern zu berühren und kehrte erst nach zwei Monaten nach Hause zurück. Als v. Wattenwyl ihn hierauf in der "Société", also im Hotel de musique, sah und ihn durch den älteren Herrn Freudenreich (den Schultheißen der Mediationszeit) anfragen ließ, ob er am folgenden Morgen zu treffen sei, erhielt er die Antwort, er fahre morgen früh nach Signau (zu seinem Schwager, Landvogt Friedrich v. Werdt). Im Nebenzimmer der "Société" konnte v. Wattenwyl seinem Gegner noch persönlich mitteilen, er werde sich in Lohn an der solothurnischen Grenze einfinden, sobald er ihm den Zeitpunkt bestimme; Thormann möge mit Pistolen dorthin kommen, um einmal dem Streite ein Ende zu machen. Als der letztere keinen Tag nennen wollte, bestimmte ihn v. Wattenwyl. Freudenreich, Fischer und der Sohn des Pulverherrn Manuel, die die neue Forderung gehört hatten,

machten ihrem Freunde Vorstellungen, und einige Stunden nachher drohte Freudenreich seinem kampffreudigen Kameraden mit einer Denunziation an die Obrigkeit, worauf v. Wattenwyl seine Forderung zurückzuziehen versprach. Am folgenden Morgen ging dieser schon um 7 Uhr früh zu Thormann und bezeichnete ihm einen andern Tag für die Begegnung in Lohn und bat hierauf einen Herrn Bay (wohl den spätern Ratsherren David Rudolf Bay), ihn zum Rendezvous offenbar als Sekundant zu begleiten. Dieser Schritt brachte nun in nicht viel mehr als 24 Stunden die Lösung des gordischen Knotens. Am nächsten Vormittage (am 7. November 1776) wurde der junge Ehemann aus dem Schlosse Jegenstorf unter dem Vorwande ins dortige Wirtshaus gerufen, ein Offizier aus Holland wünsche ihn zu Dort aber erwarteten ihn der Großweibel Gottlieb Emanuel Haller (der Verfasser der Bibl. der Schweizergeschichte usw.) und sein eigener Bruder Emanuel. Der erstere erklärte, er sei auf Befehl seiner Gnaden des Schultheißen da und müsse ihm die "Trostung" oder das Friedeversprechen gegen Herrn Thormann abfordern. Damit war der ganzen Sache ein Ende gemacht; denn ein Trostungsbruch war ausgeschlossen angesichts der schweren Strafen, die dafür angedroht waren: Buße und Amtsentsetzung bei Verletzung des Versprechens durch einfache Tätlichkeiten, Tod durch Enthauptung bei Verletzung des Gegners und Tod durch das Rad bei Tötung desselben.

Die plötzlich völlig geänderte Situation mußte Unannehmlichkeiten nach sich ziehen: der Junker v. Wattenwyl zog seinen Schwiegervater zu Rate. Dieser fand es zunächst für nötig, die Tatsachen festzustellen, um Angriffen auf die Ehre seines Schwiegersohnes begegnen zu können; denn er sah voraus, daß dieser von seinen Gegnern werde beschuldigt werden, das Einschreiten der Behörden selber herbeigeführt zu haben. Stürler begab sich daher sofort nach Bern zum Schultheißen Sinner und erfuhr von diesem, daß nicht weniger als drei Herren die Sache hinterbracht hätten, zwei davon unter der Bedingung, daß ihre Namen verschwiegen würden, der dritte sei der Kriegsratsschreiber Samuel Albrecht Müller. Dieser verweigerte Stürler die Nennung seines Gewährsmannes, aber später wurde be-

kannt, daß der Sekundant Bay den ihm verwandten Müller um Rat in der Sache gefragt hatte.

Gegen v. Wattenwyl wurde unter den Kameraden der Umstand mißdeutet, daß sein älterer Bruder Emanuel den Großweibel nach Jegenstorf begleitet hatte, indem man ausstreute, es sei alles durch den Junker Ludwig Salomon selbst in die Wege geleitet worden. Das Gerücht wurde durch die Erklärung des Großweibels Haller widerlegt, wonach er am 7. November nach 9 Uhr morgens zum Schultheißen Sinner befohlen wurde und dort den Auftrag erhielt, sofort von den zwei Kampfhähnen die Trostung abzunehmen und sich zu diesem Zwecke sogleich nach Jegenstorf zu begeben. Aus Rücksicht auf den Zustand der jungen Frau beschloß Haller, den ältern Bruder Emanuel v. Wattenwyl mitzunehmen, suchte ihn zu Hause auf und fand ihn noch im größten Négligé, um 10 Uhr reisten die beiden ab. Gegenüber Thormann konnte Haller seinen Auftrag erst nach vier oder fünf Tagen ausführen, da dieser noch immer in Signau weilte.

Damit hatte diese Duellgeschichte einen vorläufigen Abschluß erhalten, da die Behörden nicht weiter einschritten. Ein neuer Vorfall sollte das Verfahren wieder in Gang bringen.

Am Montag, den 10. Februar 1777, wurde im Saale des "hintern Falkens" an der Schattenseite der Amthausgasse (gegenüber dem Gasthause zum Falken oder Gesellschaftshause zu Mittellöwen) eine Tanzpartie abgehalten, an der die Jeunesse dorée der Stadt teilnahm. Gegen den Schluß des Balles stritten sich der jüngere Sohn 6) des Venners von Muralt, der eben als Offizier im Regiment von Erlach in französischen Diensten im Urlaub war, und Herr Thormann von Mathoud (wohl der spätere Staatsschreiber) darüber, ob noch zu einem Kontertanz oder einer "Allemande" (Rundtanz) aufgespielt werden solle.

⁶) Anton Salomon Gottlieb (Amédée) v. Muralt, 1757 bis 1818, Unterlieut. in Frankreich 1773, Oberlieut. 1779, Sous-Aide-major 1780, Aide-major 1789, des Großen Rats 1795, Stadtmajor, Appellationsrichter. Der Vater, Joh. Bernhard v. M., 1709 bis 1780, wurde Ratsherr 1766, Venner 1774, Deutschseckelmeister 1777. Der ältere Bruder, Bernhard Ludwig, 1749 bis 1816, zuerst Offizier in der Schweizergarde in Holland, des Großen Rats 1785, Landvogt von Bipp 1788 bis 1794.

Dazwischen riefen Tänzer ebenfalls, die einen nach dem einen, die andern nach dem andern der beiden Tänze. Da trat Junker Ludwig Salomon von Wattenwyl in den Saal, beteiligte sich gleich am Wortwechsel jener beiden und sagte: "Moi, je veux danser des allemandes", worauf v. Muralt erwiderte: "Vous?" und sich auf dem Absatz umkehrte. v. Wattenwyl äußerte darauf in etwas hochmütigem Tone: "Monsieur, vous êtes un jeune homme qui n'êtes point fait pour donner la loi" und wiederholte dies mehrmals, was v. Muralt, der erst 20 Jahre zählte und also sieben Jahre jünger war als jener mit den Worten quittierte: "Nous nous verrons ailleurs." v. Wattenwyl konnte sich nicht enthalten, noch zuzufügen: "Oui Monsieur, vous n'avez qu'à venir chez moi, quand vous voudrez, vous me trouverez toujours." Als v. Muralt nun seinen Platz im Kontertanz eingenommen hatte, trat v. Wattenwyl hinter ihn und flüsterte ihm ins Ohr: "Chömet nume morn am morge zue mr, i will ech de eis zünte."

Am folgenden Vormittag um 10 Uhr wollte der junge Offizier von seinem ältern Kameraden Rechenschaft haben über den Vorfall am Abend und forderte ihn. Dieser entgegnete, er nehme zu Hause kein Kartell (Forderung, oder im damaligen Sprachgebrauch "Ausladung") an und gebe keines. Wenn ihn jemand beleidige, werde er ihn zu finden wissen und wenn man ihn suche, so werde man ihn treffen. "Du reste, je fréquente les grands chemins, je vais, par exemple, vendredi prochain sur les frontières de Soleure où j'ai des affaires; voilà mes armes," indem er auf Pistolen an der Wand deutete, "quand on m'attaque, je sais me défendre, je ne voyage jamais sans pistolets." Durch die am Abend deutsch gesprochenen Worte habe er ihn nicht beleidigen wollen. v. Muralt erwiderte: "J'en suis charmé, j'aurai le plaisir de vous rencontrer." "Et moi aussi" waren die Schlußworte des andern. Noch am nämlichen Tage ließ v. Wattenwyl durch einen Freund (offenbar Sekundanten) dem Gegner den folgenden Tag zum Rendezvous bezeichnen, wozu ihn die Mitteilung mehrerer Freunde bewog, er sei unwiederbringlich verloren, wenn wieder eine Trostung dazwischen komme. Am Mittwoch fanden sich die beiden Gegner im Wirtshause in Lohn ein, natürlich ein jeder in Begleitung eines

Sekundanten. v. Wattenwyl hatte seinen ehemaligen Kameraden Rudolf Niklaus Manuel bei sich. v. Muralt folgten unmittelbar nach Carl Viktor v. Erlach von Zofingen und sein eigener älterer Bruder, Joh. Bernhard v. Muralt.

Sobald v. Wattenwyl das Wirtshaus in Lohn betreten hatte, nahm v. Muralt den Degen unter den Arm und schlug dem Gegner vor, ihren Streit draußen zu erledigen. Dieser erklärte aber, er schlage sich nicht auf Degen, er habe schon in Bern Pistolen als Waffen bestimmt und habe allen Grund dabei zu bleiben. v. Muralt entgegnete, er sei der Beleidigte, ihm komme die Wahl der Waffen zu, der Degen sei übrigens eine ebenso vornehme Waffe als Pistolen und bei Ehrenmännern allgemein im Gebrauch, übrigens sei er unter ihnen eher eine gleiche Waffe als jene, da man ihm gesagt habe, der Gegner habe sich lange auf Pistolen geübt, während er selber nie deren angerührt habe. v. Wattenwyl wandte dagegen ein, da er mit schwereren Waffen überbiete, müsse sich v. Muralt fügen, und als der letztere erklärte, er sei gar nicht in dem Maße beleidigt, daß er sich nur auf Pistolen Genugtuung verschaffen könnte, äußerte sich v. Wattenwyl, er habe ihn mit seinen Aeußerungen nicht beleidigen wollen. Die "Assistenten" fanden nun, es sei mit dieser Erklärung ein Genüge geleistet, das Mißverständnis sei beseitigt, der Streit erledigt und der Friede wieder hergestellt. Jedermann war froh über diesen glücklichen Ausgang der Sache, man setzte sich als gute Freunde zu Tisch und speiste gemeinschaftlich. Dann kehrten auch alle miteinander nach Bern zurück.

Hier war jedoch der geheimnisvolle Ehrenrat (das anonyme Tribunal) der Offiziere anderer Meinung. Schon in Lohn war der Vorbehalt gemacht worden, daß wenn "man" in Bern mit dieser Erledigung nicht einverstanden sei, v. Wattenwyl sich wieder zu stellen habe. Offenbar hatte dieser in Lohn nicht nur erklärt, er habe keine beleidigende Absicht gehabt, sondern sich mit den Worten entschuldigt, er bedaure seine Aussagen, indem er hinzufügte, "qu'il croyoit quand un homme d'honneur en avoit offensé un autre sans en avoir eu l'intention, il ne devoit se faire aucune peine de lui en faire des excuses". Das wurde offenbar von den Standesgenossen als "Kneifen", wie wir sagen,

beurteilt. Der Entscheid konnte somit nicht anders lauten, als daß v. Wattenwyl den auf ihm haftenden Makel mit einem neuen Zweikampf zu tilgen habe. Freunde rieten dem Gemaßregelten, sich sofort nach Solothurn zu begeben und sich dort zur Verfügung des Gegners zu halten und nicht zu ruhen, bis er sich durch einen Waffengang gereinigt habe. v. Wattenwyl begriff den vollen Ernst der Situation, gab zu Hause vor, er müsse sofort nach Langnau gehen, um von Micheli Schüppach seinen Magen kurieren zu lassen und verreiste noch Samstag vormittags nach Solothurn. Am Abend des nämlichen Tages wurde in Bern im Hause v. Wattenwyls ein anonymer Brief ohne Adresse abgegeben, den natürlich Oberst Stürler in Empfang nahm. Der Brief lautet:

"Monsieur, votre dernière affaire a fait tant de bruit dans la ville et si fort à votre désavantage, que personne, malgré le désir qu'on en auroit, n'ose prendre votre défense. Cependant comme il y a encore de vos amis qui souhaiteroient de voir cette affaire plus claire et de vous mettre à l'abri de mauvaises insinuations et de leurs suites fâcheuses, ils vous sollicitent avec instance et vous conseillent en vrais amis, de prier MM. les deux secondants de se donner la peine de se rendre dans un endroit, dont vous et ces Messieurs conviendriez ensemble, ainsi que du jour et de l'heure, et de choisir parmi le corps respectable qui porte uniforme, soit dans le service étranger, soit dans celui de la République, un ou deux officiers, dont le grand nombre ne fût pas de vos intimes amis, en les priant de se rendre au même endroit, afin que ces deux Messieurs puissent leur rapporter comment le tout s'est passé: ce qui sera suffisant pour satisfaire le public. On vous insinue de montrer cette lettre à M. votre beau-père, lequel jugera si ce conseil n'est pas dicté par la vraie amitié: ni vous, ni M. de Muralt n'avez besoin de paroître. Berne, ce 15 février 1777."

Das Siegel des Schreibens trägt die Legende: "Plutost morts qu'infidelle" und als Sigelbild fünf aus einem Kasten und zwei Herzen wachsende Rosen, darüber zwei Vögel und eine Krone.

Die Warnung, die v. Wattenwyl erhalten hatte, entsprach also den Absichten des corps respectable qui porte uniforme. Offenbar waren es gar nicht Freunde oder Parteigänger des ehemaligen Offiziers der Generalstaaten, die einen wirklichen Waffengang forderten und ihm damit den Ausweg aus seiner Diskreditierung wiesen, sondern einfach der Ehrenrat selber, der zwei Offiziere als Zensoren oder Berichterstatter haben wollte. Die Weisung konnte keinen Erfog haben, weil sich niemand, auch die Sekundanten nicht, zur Ausführung hergab, aus Furcht vor der nachherigen gerichtlichen Bestrafung.

In der "Krone" in Solothurn wartete der Verfehmte vergeblich auf die Gegenpartei: v. Muralt blieb in Bern, weil ihm niemand Mitteilung von der neuen Wendung der Dinge machte. Wenn auch v. Wattenwyl später behauptete, "man" habe am Sonntag nach seiner Ankunft in Solothurn (17. Februar) jenen wissen lassen, daß er dort erwartet werde, und zwar bis er zum Regiment abreise und daß, wenn er einen andern Weg als den über Solothurn einschlage, v. Wattenwyl ihm überallhin folgen werde, so ist eben diese Meldung gar nicht ausgerichtet worden.

Der bis dahin ahnungslose Venner v. Muralt erhielt schon am Samstag durch eine "ansehnliche" Person Kenntnis von der Versammlung der Offiziere und ihres Beschlusses. Trotz dem Ernst der Sache beschloß er zuzuwarten, bis er am Montag (18. Februar) abends ziemlich spät zu Hause den Großweibel traf, der auf Befehl seiner Gnaden des Schultheißen wieder als Deus ex machina auftrat und anzeigte, er habe dem Sohne die Trostung abgenommen und den Arrest in der Stadt verkündigt, wobei dieser sich darauf berufen habe, es bestehe kein Streit mehr zwischen ihm und v. Wattenwyl, sie hätten Frieden geschlossen.

Am folgenden Tage vernahm der Venner den ganzen Sachverhalt im Rathause, er beredete sich darauf mit seinem alten Freunde, dem Obersten Stürler, was zu tun sei. Der letztere wies den anonymen Brief vor, und beide verabredeten, jeder solle eine amtliche Untersuchung verlangen.

Wie bei diesen beiden Herren, so erregte beim Rate namentlich der Umstand ernstes Bedenken, daß eine außeramtliche Instanz, der Ehrenrat, sich die Funktionen eines Gerichtes anmaßte. Der Rat übertrug die Untersuchung einer Kommission, die aus den Ratsherren Tillier und Steiger von Münsingen und Heimlicher Lerber bestand. Sie diktierte sofort den drei Sündern Thormann, v. Muralt und v. Wattenwyl Hausarrest. Aber v. Wattenwyl befand sich noch immer in Solothurn, und es bedurfte der Intervention der Räte, die durch einen Heimlicher den Obersten Stürler ersuchen ließen, seinen Schwiegersohn heimzurufen. Der Oberst ging jedoch erst darauf ein, als eine Untersuchung auch im Falle Thormann-v. Wattenwyl zugesagt war.

Die gewohnte Strafe für Duelle konnte nicht ausbleiben. Zwei Tage vor dem Ratsurteile durfte jedoch v. Muralt gegen das Versprechen, sich wieder zu stellen, zu seinem Regiment abreisen, weil der Urlaub abgelaufen war. Das am 26. März gefällte Urteil lautete für Thormann als den Hauptschuldigen und Urheber des ersten Streites auf ein Jahr Relegation in die Gemeinde Meiringen, für v. Wattenwyl als Geforderten und Fordernden auf sechs Monate Eingrenzung in die Gemeinde Trubschachen und für v. Muralt, der provoziert war, auf dreimonatliche Relegation in die Gemeinde Saanen. Zwei Drittel der Kosten der ersten Prozedur hatte Thormann, ebensoviel der 2. v. Muralt und je einen Dritteil der beiden v. Wattenwyl zu tragen. Alle drei mußten eine Urfehde, d. h. das Versprechen, sich nicht zu rächen, ausstellen und sollten spätestens nach vier Wochen die Strafe antreten. Bis dahin hatten sie weiter den Hausarrest zu beobachten und mußten bei Strafantritt dem Amtmann des Aufenthaltsortes das Gelübde erstatten, sich nicht aus der angewiesenen Gemeinde zu entfernen. Es war auch jedem verboten, während der Strafzeit weder einen Degen noch irgendein Gewehr zu tragen.

Die Behandlung der Frage bereffend "das Tribunal unter der Jugend" wurde verschoben, bis der Rat vollständiger versammelt sei, d. h. ad kalendas graecas.

Da das Große Mandat auch den Kartellträgern und den Sekundanten Strafe androhte, hatten sich die betreffenden Herren vorgesehen und schon im Verhöre diese Eigenschaft bestritten und nur zugegeben, daß sie als Vermittler anwesend gewesen seien. Sie kamen mit der Mahnung vor der Ratskommission davon, in Zukunft solche Vorfälle rechtzeitig den Behörden anzuzeigen. Dem jüngeren Thormann, der nach dem Auftritt an der Sensenbrücke den eine neue Forderung enthaltenden Zettel zu v. Wattenwyl gebracht hatte, wurde das Mißfallen des Rates ausgesprochen. An die Amtleute von Saanen, Oberhasle und Trachselwald gingen die nötigen Weisungen ab.

Die Strafen der zwei ersten Herren wurden vollstreckt, nicht aber diejenige v. Muralts, denn dieser blieb beim Regiment und wurde von Bern aus nicht weiter behelligt. Im Mai 1778 hatte auch Thormann seine Strafe verbüßt. Da wurde die ganze Angelegenheit neu aufgerührt durch ein "Mémoire", das v. Wattenwyl verfaßte und drucken ließ.

Der Ruf dieses letztern war offenbar durch die gerichtliche Beurteilung nicht hergestellt worden. Wie sehr die Hetze gegen ihn betrieben worden war, beweist das folgende Vorkommnis. Während er in Solothurn seinen Gegner erwartete, sagte ein Fräulein von X. eine Einladung an. Da ging ein Herr der Gegenpartei zu ihr und kündigte ihr an, daß wenn v. Wattenwyl an einer Spielpartei teilnehme, "tout le monde, exactement tout le monde" sich weigern würde, sein Partner zu sein. Das Fräulein soll übrigens den Herrn mit den Worten heimgeschickt haben: "Ce n'est pas moi qui ferai jouer quelqu'un avec M. de Watteville: nous jouerons au triset; cela vaut mieux que la partie qu'il propose à Soleure." Es ist daher vom Standpunkte des Schwiegersohnes von Jegenstorf aus zu begreifen, daß er das Bedürfnis fühlte, sich in den Augen seiner Mitbürger zu rechtfertigen. Leider tat er es mit solchen Angriffen gegen seine Gegner, daß dadurch wieder das Einschreiten der Behörden veranlaßt wurde. Er warf natürlich dem Herrn von St. Christofle vor, die Herausforderung in Gegenwart der Frau gemacht und auf die letztere überhaupt keine Rücksicht genommen zu haben. Dann machte er sich lustig über das Duell bei der Sensenbrücke und reinigte sich vom Vorwurf, die Behörden in Bewegung gesetzt zu haben. v. Muralt erkannte er zwar einen anständigen Charakter zu, er habe sich aber von den Gegnern zu Unwahrheiten hinreißen lassen. Besonders eifrig ist die Behauptung bekämpft, v. Wattenwyl habe sich in Lohn den Standesgenossen gegenüber entschuldigt. Dann wird v. Muralt beschuldigt, zu lange gezögert zu haben, zur Erledigung des Handels nach Solothurn zu reisen. Die ganze Schrift, die betitelt ist "Mémoire pour M. Louis Salomon de Watteville" und 84 Oktavseiten zählt, ist mit der Lauge des Spottes durchsetzt. Der Verfasser beobachtete jedoch die Vorsicht, sie im Auslande drucken zu lassen, indem er vermutlich gerade zu diesem Zwecke im Juni 1778 nach Berlin reiste.

Als die Broschüre in Bern bekannt und verbreitet wurde, mußte sofort der ältere Bruder v. Muralts davon Kenntnis erhalten haben. Er erkundigte sich am 25. Juli schriftlich beim Obersten Stürler nach der Adresse des Schwiegersohnes und erhielt die Antwort, es dürfte am besten sein, ihm nach Berlin zu schreiben, auch wenn er schon von dort abgereist sein sollte.

Den nächsten Schritt unternahm der Vater v. Muralt, der im Jahre 1778 zur Würde des Deutschseckelmeisters emporgestiegen war. In einer an den Rat gerichteten Bittschrift vom 10. August 1778 bezeichnete er das Mémoire als eine Schmähschrift, die Name, Stand und Ehre eines jungen Offiziers in fremden Diensten angreife und die die gefährlichsten Folgen für die Familien und für den Staat nach sich ziehen könne. Der Handel, welcher der Schrift zugrunde liege, sei vor 1½ Jahren obrigkeitlich durch ein Endurteil entschieden worden. Gegenwärtig seien die beiden Parteien noch durch eine Urfehde gebunden, und der Sohn habe noch nicht einmal seine Strafe verbüßt. Das Mémoire enthalte zudem eine neue öffentliche Provokation. Daher müsse der Deutschseckelmeister den Schutz der Gesetze und der Regierung zur Erlangung einer obrigkeitlichen Genugtuung anrufen.

Auf das Gutachten des Ratsherrn Lerber und des Heimlichers Ougspurger erteilte der Rat, das Mémoire mißbilligend, den beiden Heimlichern den Auftrag, bei den Buchhändlern und den Leihbibliotheken darnach zu fahnden, die vorhandenen Exemplare zu konfiszieren und den weitern Verkauf bei 100 Pfunden Buße zu verbieten (20. Aug.). Man begreift es, daß die Schrift infolge dieser Maßnahmen selten geworden ist. Zum Glück besitzt die Stadtbibliothek ein Exemplar.

Nachdem der Lieutenant v. Muralt von allem vorgegangenen unterrichtet worden war, verlangte er von Montmédy in

Lothringen aus, wo das Regiment v. Erlach eben in Garnison lag, Genugtuung von seinem Gegner. Er bestritt in seinem Schreiben die Wahrheit der Darstellung in vier Hauptpunkten folgendermaßen: "Vous dites d'abord que quand j'ai été le matin chez vous, vous m'avez déclaré que le pistolet étoit la seule arme dont vous voulussiez vous servir, ce que je nie formellement. En second lieu, que j'ai refusé décidément de me battre au pistolet. Vous devez cependant vous souvenir qu'ayant dit, que la raison qui vous engageoit à ne pas vouloir vous servir de l'épée, étoit que vous ne vous battiez plus pour vous amuser, je vous ai dit, qu'après nous avoir battu à l'épée je me battrois au pistolet, si vous n'étiez pas content. En troisième lieu vous niez de m'avoir fait des excuses, ce qui est pourtant très positif, et ce dont j'ai la preuve en main, par ma déclaration signée des témoins Mrs. Manuel et d'Erlach: et enfin vous assurez m'avoir fait avertir de votre second voyage à Soleure, que je n'ai appris que par le bruit public, et dont j'ignorai parfaitement le motif."

Da v. Muralt an seiner Ehre angegriffen sei, verlangt er eine Zusammenkunft mit seinem Gegner, die indessen nur in der Nähe seines jetzigen Garnisonsortes stattfinden könne, weil er in diesem Jahre kein Semester habe und es äußerst schwierig sei, einen kürzeren Urlaub zu erlangen. Er schlägt als Ort der Zusammenkunft die Festung Kehl oder Luxenburg vor und fügt bei, v. Wattenwyl möge die Vorsicht beobachten, sich von einem Sekundanten begleiten zu lassen, was er auch tun werde.

Das vom 28. August datierte Schreiben ging in drei Doppeln nach Berlin ab und wanderte dann, weil der Adressat Berlin schon verlassen hatte, nach Venlo in Holland und gelangte endlich über Bern am 3. Oktober in Jegenstorf an. Es hatte also nach einem Monat und sechs Tagen auf einem großen Umwege den Adressaten erreicht.

Am 16. Oktober antwortete Salomon v. Wattenwyl, er könne dem geäußerten Wunsche nach einer Zusammenkunft oder einem Zweikampf nicht nachkommen, weil der Vater v. Muralt gegen ihn die Obrigkeit in Bewegung gesetzt habe und er zudem eine Strafklage befürchten müßte, wenn er wirklich dem Begehren willfahren wollte. Er werde vor Gericht Rede stehen. Auf einem Zettel machte er auf die von den vorstehen-

den Vorhalten abweichende Darstellung in der gerichtlichen Prozedur vom Frühjahr 1777 aufmerksam.

Jetzt drängte alles den jungen aktiven Offizier gleichsam zu einer gewaltsamen Explosion. Er begab sich nach Genf und schrieb von dort aus am 25. November an seinen Widersacher, er sehe sich genötigt, ihn, den Verfasser eines Mémoire voll Lügen, als "un menteur, un calomniateur et un homme sans honneur" zu betrachten, er werde ihn als solchen behandeln und überall seine Meinung über ihn öffentlich sagen. Er befinde sich noch drei Wochen im Hotel des Balances. Diesmal fehlte am Schlusse die übliche Höflichkeitsformel "je suis v(otre) t(rès) h(umble) s(erviteur)". Der Brief traf am vierten Tage nachher in Jegenstorf ein, aber schon am 28. wiederholte v. Muralt aus Genf die bösen Worte des ersten Briefes, die er noch durch den Passus ergänzte, er betrachte v. Wattenwyl als "le plus grand lache que la terre porte".

Die Antwort des so heftig Angegriffenen, die vom 30. und aus Bern datiert ist, lautete im wesentlichen: v. Muralt möge seinen Brief ja nicht veröffentlichen, er könnte sich damit selbst großes Unrecht antun; er sei sicher in großem Zorn gewesen, als er ihn geschrieben habe. Er stoße Injurien im niedrigen Stile der Häringsweiber aus. Die Beleidigung werde er vor dem Zivilrichter widerrufen müssen, durch ihre Verbreitung werde er nur sich selber lächerlich machen. Er selbst habe übrigens geschwiegen, bis der Vater das Mémoire dem Rate vorgelegt habe, wodurch es ihm unmöglich gemacht worden sei, sich dem Fordernden zu stellen, ohne Stand und Vaterland zu verlieren. "Si je devois jamais avoir le malheur de mériter votre estime, je me croirais bien proche d'être dégradé chez le reste du monde," schließt die Antwort.

v. Wattenwyl legte nun eine von seinem Anwalt Fürsprech Viktor Ludwig Knecht verfaßte Injurienklage beim Großweibel Haller ein, der zunächst den Kläger gemäß der Gerichtssatzung anwies, dem Gegner "die Freundlichkeit anzubieten", d. h. einen Aussöhnungsversuch zu machen. Natürlich wies v. Muralt sofort das noch in Genf an ihn gerichtete Ansuchen zurück, worüber der Großweibel am 2. und 10. Dezember Bescheinigungen ausstellte. Die Staatskanzlei zitierte durch ein

am 12. Dezember an den Kommandanten des Regimentes v. Erlach, Oberstlieutenant von Graffenried, nach Marseille gerichtetes Schreiben den jungen Lieutenant innerhalb sechs Wochen nach Bern und forderte ihn auf "nicht erscheinen könnenden Falles" ein Domicil in Bern zu verzeigen, damit bei einem Prokurierten die Klage abgegeben und die "Fürbott" (Ladungen) zur Fortsetzung des gastgerichtlichen Handels angelegt werden können. Am 26. Dezember stellte v. Muralt seinem älteren Bruder und dessen allfälligen Substituierten eine Vollmacht aus und verzeigte bei ihm Domicil.

Die Klage ist ziemlich kurz gehalten. Es ist darin unter anderem gesagt, daß wegen "der Grobheit der Scheltung" geklagt werde, und zwar, "zur Verkürzung der Zeit" "in Gastsweise", d. h. vor Gastgericht. Das war ein beschleunigtes Verfahren, das eben nur kurze Fristen kannte und wofür außerordentliche Gerichtssitzungen dienten, für die höhere Gebühren zu entrichten waren. Das Verfahren war ursprünglich zugunsten der fremden, die Märkte als Gäste besuchenden Kaufleute eingeführt worden.

Am 3. Februar erschienen die Parteien vor dem Stadtgericht, nämlich v. Wattenwyl und sein Anwalt Fürsprech Knecht einerseits und Carl Ludwig Kirchberger von Wiflisburg als substituierter Prokurator Ludwigs von Muralt, dieser selbst und sein Anwalt Dr. Carl Stuber anderseits. Den Vorsitz im Stadtgericht hatte der Großweibel als Statthalter des Schultheißen, Mitglieder waren zwei Ratsherren, der Gerichtsschreiber und noch zehn andere Großräte oder Burger. Das Protokoll führte der Gerichts-Aktuarius Antoni Bizius oder kurz Bizi.

Die Klage wurde nun "verurkundet" oder "ins Recht gelegt". Zugleich gab der Kläger durch eine "Diktatur", d. h. eine dem Aktuar diktierte Erklärung eine Rechtsverwahrung ein, worin er sich das Recht wahrte, die persönliche Anwesenheit der Beklagten zu verlangen, wenn es nach der Eingabe der "Antwort" als nötig erachtet werde. Für den Moment begnüge man sich mit der Vertretung des Beklagten durch einen andern. Die Gegenpartei bestritt natürlich sofort die Berechtigung zur Verwahrung, da hier ein Zivilhandel geführt werde, wobei

regelmäßig eine Vertretung der Parteien erlaubt sei. Ferner sei ja der "Selbstbeweis", d. h. "das Dingen an seiner Gegenpart Hand", "der Eid der Gegenpart", gemäß der Gerichtssatzung ganz ausgeschlossen.

Das Gericht bestimmte zur Entscheidung dieser Vorfrage eine neue Sitzung auf den zweitfolgenden Tag (5. Februar). Zugleich stellte sich der Gerichtsschreiber Abrah. Dav. Friedrich Wild als Fiscal, d. h. als Vertreter des Staates, verlangte Zustellung von Kopien der Prozeßschriften "zur Ferggung des Frevels", d. h. zur Verfolgung des Polizeivergehens der Beleidigung. Gemäß dem uralten Prozeßverfahren wurden auch zwei Fürsprechen aus der Mitte des Gerichts bezeichnet, nämlich Hauptmann Emanuel Wagner und Carl Rudolf Kirchberger, Freiherr zu Roll, die offenbar als erste ihr Votum abzugeben hatten.

Am 5. Februar erkannte die Mehrheit des Gerichts, die Landesabwesenheit des Beklagten und sein Verzeigen eines Domicils könne diesen nicht vor dem eventuellen Erscheinen vor Gericht schirmen, weil es sich um eine "Personalsache" handle, die leicht die persönliche Gegenwart vor dem Richter nötig mache, obschon keine gesetzliche Bestimmung darüber existiere. Die Berechtigung zur Rechtsverwahrung wurde also anerkannt. "Mit der mindern Urteil" wurde der beklagten Partei Recht gegeben, die sofort die Appellation an die deutsche Appellationskammer erklärte, sie aber nach einer besondern Kundmachung fallen ließ, weil das Urteil nur eine den beidseitigen Rechten unschädliche Verwahrung enthalte.

Die "Antwort" der beklagten Partei wurde am 6. März eingelegt. Sie ist ziemlich weitläufig gehalten, indem sie die Handlungen, die Haltung und die Beschuldigungen des Klägers durchgeht, auf Widersprüche des Mémoire gegenüber der Procedur aufmerksam macht und allgemein Verleumdungen mit den Worten des Mémoire selbst verurteilt: "La calomnie est au moral, ce qu'est l'empoisonnement au physique: c'est la ressource des Lâches", etc.

v. Wattenwyl und sein Ratgeber mußten nun erkennen, daß der Gegner den Wahrheitsbeweis für seine beleidigenden Worte antreten wolle. In einer Eingabe vom 13. März stellten sie das Begehren, daß der Beklagte persönlich zu erscheinen habe, "denn Scheltworte auf jemanden wollen wahr machen, ist ein so freches Unternehmen, welches allein einer anwesenden Person zukommen kann" und ferner "solle auch der hohe Richter sehen, mit welcher Stirne, mit welcher contenance derjenige vor ihm sich stellen werde, der einen andern als einen Lügner ausgerufen"... Diesem vorfragsweise gestellten Begehren begegnete Dr. Stuber schon zwei Tage später mit einer Antwort, die auf Abweisung schloß. Die Mehrheit des Stadtgerichts entschied am 20. März zugunsten v. Muralts, "der für diesmal von der persönlichen Erscheinung vor dem Richter losgesprochen sei, während die Minderheit sich für den Kläger aussprach. Sebstredend wurde noch die deutsche Appellationskammer, deren Präsident der Ratsherr Herport war, durch eine Berufung, auch wieder "in Gastsweise", in Bewegung gesetzt. Aber hier wurde am 26. März das erstinstanzliche Urteil umgestürzt und dem Kläger Recht gegeben, indem freilich gemäß Jahrhunderte altem Gebrauche keine Entscheidungsgründe angegeben sind.

Jetzt blieb als letzte Instanz nur noch "der höchste Gewalt", d. h. "Rät und Burger" oder der Kleine und Große Rat oder die Zweihundert übrig. Die Vertreter des Beklagten ergriffen denn auch diesen Weg und erklärten den Rekurs an "die gnädigen Herren und Oberen, Räte und Burger". Der Tag des "Abspruchs" wurde auf Freitag, den 7. Mai 1779, angesetzt. Die sechswöchige Frist, die bis dahin zur Verfügung stand, wurde offenbar eifrig zur Bearbeitung der Mitglieder des Kleinen und Großen Rates benützt. Als inzwischen die vollinhaltlich gedruckte Procedur") den Standesgliedern ausgeteilt wurde, stieg die Erbitterung der Parteien, der Verwandten und Freunde,

⁷⁾ Das Titelblatt lautet: "Incidental-Procedur zwischen Herrn Gottlieb von Muralt, Offizier in Diensten der Krone Frankreichs, Recurrent, an einem und Herrn Ludwig Salomon von Wattenwyl, am andern Teil. — Rechtsfrage: Ob Herr von Muralt zu persönlicher Erscheinung angehalten werden könne? — Der Tag des Abspruchs vor dem höchsten Gericht ist angesetzt auf Freitag, den 7. May 1779. — Bern, gedruckt bei Franz Samuel Fetscherin. 1779." 88 Seiten Folio. — Herr Prof. Carl Stooß machte mich von Wien aus auf die Prozedur aufmerksam und veranlaßte diese Darstellung.

die sich zu ihnen schlugen, auf den Höhepunkt. In einer undatierten und anonymen Mahnung "an die Hochwohlgebohrnen Hochgeachten gnädigen Herren" regten gegen Ende des Monats April mehrere Regierungsglieder die Niederschlagung des "bedenklichen und in seinen Folgen weitaussehenden" Prozesses an. Zur Begründung wiesen sie u. a. auf die Geschichte hin, die lehre, daß mehr als ein Staat durch Zwistigkeiten seiner Bürger zugrunde gegangen sei und auch hier eine Entzweiung der ganzen Stadt und der Regierung zu befürchten sei.

Am 28. April wies der Große Rat die "ehrerbietige Mahnung", "von Oberkeits wegen der Streitigkeit den Faden abzuschneiden und zum allgemeinen Besten den ferneren Lauf des Prozesses zu hemmen, Wort und Werke aufzuheben und diese Procedur gänzlich abzuthun und zu tilgen", zur Begutachtung an den Geheimen Rat, indem diesem "alle müglichste" Beförderung empfohlen wurde. Die Austeilung der Procedur wurde eingestellt und und den Buchhändlern verboten, weitere Exemplare davon auszugeben.

Da der Geheime Rat durch das Abtreten der Verwandten der Parteien, nämlich des alt Schultheißen Sinner, des Deutschseckelmeisters v. Muralt, der Venner Tscharner und Otth und des Heimlichers v. Graffenried eine große Lücke aufwies, ernannte der Kleine Rat als Ersatzmänner die alt Venner Willading und Wagner und die Ratsherren Herbort, Steiger und Jenner.

Das in der schwülstigen, lobpreisenden, untertänigen Sprache der Zeit gehaltene Gutachten teilte sich in zwei Meinungen. In der ersten Meinungsäußerung wurde betont, daß man "nicht schleunig und wirksam genug das um sich fressende Uebel in seinem Laufe hemmen und völlig unterdrücken könne". "Die verehrungswürdige Sorgfalt, mit deren Euer Hochwohlgebohren und Gnaden für das Wohl ihrer beglückten Unterthanen immer wachen, eine Eigenschaft, die Höchstdieselben vor allen Fürsten Europens so glorreich auszeichnet, läßt keinen Zweifel übrig, diese väterliche Vorsorge werde sich auch in einer Angelegenheit zeigen, die die Ehre, das Ansehen, vielleicht das künftige Schicksal selbst zweyer angesehenen Mitbürgern so nahe berühret und der Landesherr werde durch

weise Veranstaltungen ferneren Besorgnissen zuvorkommen"... Der Antrag besteht darin, "ex plenitudine postestatis, zur Ehre der Parthien, zu Wiederherstellung der Ruhe, zum Besten des Staates einen Erkanntnus auszufällen, durch welchen kraft landesherrlichen Rechten und Gewalt alles Vergangene aufgehoben, getilget, in pleno annulliert und die Parthien in ihren Ehren kräftigst verwahret sein sollen, alle ferneren Auftritte, gegenteilige Reden und Vorwürfe bei höchster Ungnade zu verbieten und die Personen aufs frische in Trostung aufzunehmen, die Druckschriften über die Sache einzuziehen und zu vernichten, Herrn v. Wattenwyl über das Memorial noch einzuvernehmen und Herrn v. Muralt das vor zwei Jahren verhängte Exilium bei seiner nächsten Anwesenheit verbüßen zu lassen."

Die zweite Meinung lehnte einen Machtspruch ab, der nur den Lauf des Rechts aufhebe und doch keine Versöhnung der Parteien garantiere. Das Heil der Republik sei allein in der sorgfältigsten Befolgung der Gesetze begründet. Der Mahnung sei keine Folge zu geben.

So kamen am 7. Mai die Zweihundert statt zur Fällung eines Urteils zur Behandlung der Anträge des Geheimen Rates zusammen. Sie stimmten mit 73 gegen 15 Stimmen dem zweiten Antrage zu und erteilten dann beinahe einhellig dem Kleinen Rate den Auftrag, aus seiner Mitte eine Kommission zu dem Zwecke einzusetzen, daß sie die Parteien dazu vermöge, ihr Streitgeschäft in Freundlichkeit beilegen, ausmachen und vergleichen zu lassen.

Die Kommission, deren Haupt der Venner und spätere Schultheiß Niklaus Friedrich Steiger war und die zu Mitgliedern noch den Bauherrn Hakbrett und den Ratsherrn Jenner zählte, fand für ihre Vermittlungsvorschläge günstige Ohren, mußte doch das Interesse beide Teile gefügig gemacht haben. So schwer es den Seckelmeister ankommen mochte, so mußte er doch den ersten entscheidenden Schritt tun. Er bestimmte den Sohn dazu, in einem an ihn gerichteten Schreiben das Bedauern auszudrücken, den Brief an Herrn v. Wattenwyl aus Genf, der einen Zivilprozeß und viele schlimme Folgen für beide Familien gehabt habe, geschrieben zu haben. Der Sohn mußte auch den Wunsch äußern, daß der Brief als nicht angekommen be-

trachtet werde. Das geschah am 21. Juni von Marseille aus. Zehn Tage nachher stellte der Vater v. Muralt die Entschuldigung dem Obersten Stürler mit dem Wunsche zu, Herr v. Wattenwyl möge dazu bestimmt werden, dem Prozeß zwischen ihren beiden Kindern ein Ende zu machen "pour donner la tranquillité à notre public". Am folgenden Tage antwortete Stürler: "Mon gendre consent puisque Monsieur votre fils le demande et que vous le désirés que la lettre qui l'a obligé à luy intenter une action civile . . . soit retirée et censée . . . être non avenue. Dès la leur procès cesse puisque sa cause ne subsiste plus."

Der Große Rat nahm am 7. Juli Kenntnis von dieser 'klugen" Vermittlung, "erteilte der Tilgung und Beendigung des Streites, der unter keinem Vorwande mehr rege gemacht werden solle, den vollkommensten Beifall" und erstattete den Kommittierten "den ihren so würksamen officiis angemessenen Dank."

Die zwei Duellgeschichten charakterisieren trefflich das spielende, tanzende, medisierende, zankende, in Bagatellen versunkene Bern gegen Ende des 18. Jahrhunderts.

Quellen: Das zitierte Mémorial, die genannte gedruckte "Incidental-Procedur" und die im Staatsarchiv liegenden Prozeßakten im letzten Bande der "Burgerlichen Proceduren".

Kulturgeschichtliches aus Bern aus dem 19. Jahrhundert. Von Dr. Ed. v. Rodt.

1. Haushaltung und gesellschaftliches Leben.

Die Beurteilung jedes Zeitabschnittes hängt gewöhnlich von der Lebensstellung des Schreibenden ab; der Konservative rühmt die gute alte Zeit, während dem Radikalen die Neuzeit als begehrenswerter erscheint. Gewiß ist, daß der Mittelstand vor Durchführung des Maschinen- und Fabrikbetriebes mehr Selbständigkeitsgefühl besaß als später und sich weit weniger